



Politische Gemeinde Wilen

Reglement über die Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 34 Absatz 3 des Gesetzes über Strassen und Wege sowie Artikel 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung als Reglement:

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Wilen.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeingebrauch im Zusammenhang mit Wasser, Abwasser, Gas- und übrigen Leitungen in Gemeindestrassen und –wegen nach § 34 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über Strassen- und Wege, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen.
Zuständigkeit	Art. 3 Der Gemeinderat ist zuständig zum Erlass von Verfügungen nach diesem Reglement.
Nutzungsabgaben für Leitungen und Kabel	Art. 4 ¹ Die jährlichen Nutzungsabgaben nach § 34 Absatz 3 des Gesetzes über Strassen und Wege für die Beanspruchung von Gemeindestrassen und -wegen durch Leitungen und Kabel werden wie folgt festgelegt: a) Wasserleitungen 0.20 bis 1.00 Rp. pro fakturierte Wassermenge (m ³) im Versorgungsgebiet der Gemeinde b) Abwasserleitungen 0.20 bis 1.00 Rp. pro fakturierte Wassermenge (m ³) im Versorgungsgebiet der Gemeinde c) Gasleitungen 0.20 bis 1.00 Rp. pro fakturierte Gasmenge (kWh) im Versorgungsgebiet der Gemeinded) Übrige Leitungen und Kabel, soweit nicht befreit 0.20 bis 1.00 Rp. pro fakturierte Verbrauchsmenge im Versorgungsgebiet der Gemeinde

² Auf die Nutzungsabgaben für übrige Leitungen und Kabel kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn einer der folgenden Gründe erfüllt ist:
a) die Nutzungsdauer oder die Nutzungsintensität ist gering;

- b) der wirtschaftliche Nutzen für den Berechtigten ist unbedeutend;
- c) ein gemeinnütziger Zweck wird gefördert;
- d) verfassungsmässige Rechte werden ausgeübt;
- e) es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Nutzungsabgabe gestützt auf den Rahmen gemäss Abs. 1 fest.

⁴ Die Abgabenhöhe für das Kalenderjahr erfolgt gestützt auf die neusten verfügbaren Verbrauchs- und Mengendaten des Vorjahres.

Inhalt der Abgeltung

Art. 5

Mit der Nutzungsabgabe für Leitungen und Kabel werden abgegolten:

- a) Entschädigung für die Beanspruchung des Strassenkörpers und die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen;
- b) Bewilligungsgebühren für Werkeigentümer;
- c) Verwaltungsaufwand für Absprachen und Koordination.

Meldepflichten

Art. 6

Die Nutzungsberechtigten melden der zuständigen Stelle der Gemeinde innert drei Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres die zur Rechnungsstellung erforderliche Messgrössen.

Inkrafttreten

Art. 7

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020

Politische Gemeinde Wilen

Kurt Enderli
Gemeindepräsident

Martin Gisler
Gemeindeschreiber